

# RS Vwgh 1996/3/22 93/18/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

ARG 1984 §3 Abs1;

ARG 1984 §7 Abs1;

AVG §1;

AZG §9;

VStG §27 Abs1;

VStG §44a Z1;

VStG §51 Abs1;

VStG §9 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/06/24 94/02/0021 1

## Stammrechtssatz

Wird ein zur Vertretung einer juristischen Person nach außen befugtes Organ gemäß§ 9 Abs 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen, so ist im Bereich des Arbeitnehmerschutzrechtes Tatort der Verwaltungsübertretung der Sitz der Unternehmensleitung (Hinweis E 19.4.1994, 94/11/0055), weil an diesem Ort die Dispositionen und Anordnungen zur Verhinderung der Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu treffen gewesen wären.

## Schlagworte

örtliche Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993180051.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)